CLEAN UP

Version: 1.6
Erstausgabe: 2019-02-13 Überarbeitet am: 2026-10-22

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktform:	Gemisch
Handelsname:	Clean Up
Produktnummer:	75920, 70-749203, 70-779203
UFI:	2GD6-H0GA-000T-EYM7

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung:	Kettenreiniger – Aerosol. Verwendungskategorien: industrielle und gewerbliche Verwendung sowie Verwendung durch Verbraucher.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

EU-Importeur:	Maxima Racing Oils Europe S.L. Calle Suiza 7, 43540 La Ràpita (Tarragona), Spanien
Telefon (Auskunft):	+34 648 732 249
E-Mail der sachkundigen Person (SDB):	info@maximausa.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer (Lieferant):	+34 648 732 249 (Mo–Do: 9:00–18:00 Uhr; Fr: 9:00–15:00 Uhr MEZ; nur während der Geschäftszeiten)
Giftnotruf Deutschland:	Giftnotruf der Charité – Universitätsmedizin Berlin, Charitéplatz 1, 10117 Berlin: +49 30 19240 (24 h). Allgemeiner Notruf: 112

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Aerosole, Kategorie 1 (H222, H229)
Aspirationsgefahr, Kategorie 1 (H304)*
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 (H318)
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 (H317)
Karzinogenität, Kategorie 2 (H351)
Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 2 (H411)

** Als Aerosolpackung gemäß CLP Anhang I Abschnitt 1.3.2 nicht für diese Gefahr zu kennzeichnen.*

Die Einstufung beruht auf der Zusammensetzung der gesamten Aerosolpackung einschließlich Treibgas (obere Grenzen der Konzentrationsbereiche in Abschnitt 3). Berechnungsgrundlagen siehe Abschnitte 11 und 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort: Gefahr

CLEAN UP

Version: 1.6
Erstausgabe: 2019-02-13 Überarbeitet am: 2026-10-22



Gefahrenpiktogramme: GHS02 (Flamme), GHS05 (Ätzwirkung), GHS07 (Ausrufezeichen), GHS08 (Gesundheitsgefahr), GHS09 (Umwelt).

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung: Enthält: Naphthalin; Kaliumdodecylbenzolsulfonat; 4-Chlor-α,α,α-trifluortoluol.

Gefahrenhinweise	Sicherheitshinweise
H222 Extrem entzündbares Aerosol. H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett des Produkts bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. P501 Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umweltwirkungen: Extrem entzündbares Aerosol; Behälter steht unter Druck und kann bei Erwärmung bersten. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenschäden. Kann vermutlich Krebs erzeugen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Ergänzende Kennzeichnungselemente: Tastbarer Gefahrenhinweis bei Abgabe an die breite Öffentlichkeit erforderlich (CLP Art. 35 Abs. 2, Anhang II Teil 3 Nr. 3.2). Kennzeichnung als Aerosolpackung gemäß Richtlinie 75/324/EWG (siehe Abschnitt 15).

2.3 Sonstige Gefahren: Absichtlicher Missbrauch durch bewusstes Konzentrieren und Einatmen des Inhalts kann gesundheitsschädlich oder tödlich sein. Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration ≥ 0,1 %, die als PBT oder vPvB gemäß REACH Anhang XIII, als PMT oder vPvM oder als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß

CLEAN UP

Version: 1.6
Erstausgabe: 2019-02-13 Überarbeitet am: 2026-10-22

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 bzw. gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 eingestuft oder identifiziert sind.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Registrierungsnr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	SCL / M-Faktor / ATE	Gew.-%
Lösungsmittel-naphtha (Erdöl), schwer aromatisch[P]	64742-94-5	265-198-5	01-2119463588-24 [1]	Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411	–	15–30
Propan	74-98-6	200-827-9	01-2119486944-21	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Liq.), H280	–	10–20
Kaliumdodecyl-benzolsulfonat	27177-77-1	248-296-2	-	Acute Tox. 4, H302 Skin Sens. 1, H317 Eye Dam. 1, H318	ATE oral: 1260 mg/kg	5–15
Butan[K]	106-97-8	203-448-7	01-2119474691-32	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Liq.), H280	–	5–10
2-Butoxyethanol	111-76-2	203-905-0	01-2119475108-36	Acute Tox. 3, H331 Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	ATE oral: 1200 mg/kg ATE inhalativ (Dampf): 3 mg/l	5–<10
4-Chlor-α,α,α-trifluortoluol	98-56-6	202-681-1	-	Flam. Liq. 3, H226 Skin Sens. 1B, H317 Aquatic Chronic 2, H411	–	5–<10
Isobutan[K]	75-28-5	200-857-2	01-2119485395-27	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Liq.), H280	–	1–5
Naphthalin	91-20-3	202-049-5	01-2119561346-37	Acute Tox. 4, H302 Carc. 2, H351 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	M (akut) = 1 M (chronisch) = 1	>1–<2
Natriumnitrit	7632-00-0	231-555-9	01-2119471836-27	Ox. Sol. 3, H272 Acute Tox. 3, H301 Aquatic Acute 1, H400	ATE oral: 100 mg/kg M (akut) = 1	0,1–<1

[P] Anmerkung P: Die Einstufung als karzinogen oder mutagen gilt nicht, da der Stoff weniger als 0,1 Gew.-% Benzol (EG-Nr. 200-753-7) enthält.

[K] Butan und Isobutan (Index-Nr. 601-004-00-0) enthalten weniger als 0,1 Gew.-% 1,3-Butadien (EG-Nr. 203-450-8) und sind daher nicht als karzinogen oder mutagen eingestuft.

[1] Registriert als „Kohlenwasserstoffe, C10, Aromaten, > 1 % Naphthalin“ (EG-Nr. 919-284-0).

CLEAN UP

Version: 1.6
Erstausgabe: 2019-02-13 Überarbeitet am: 2026-10-22

Die genauen Prozentsätze und die genaue Zusammensetzung werden als Betriebsgeheimnis zurückgehalten. Für die aufgeführten Stoffe sind keine spezifischen Konzentrationsgrenzwerte (SCL) festgelegt. Harmonisierte bzw. verwendete ATE-Werte und M-Faktoren siehe Tabelle. Weitere toxikologische Angaben siehe Abschnitt 11. Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt, andernfalls die Verpackung oder das Etikett zeigen.

Nach Augenkontakt: Wichtig! Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Augenarzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt: Haut mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen: Betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Reizung oder Atembeschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen (Aspirationsgefahr). Sofort Arzt oder Giftinformationszentrum anrufen und dieses Sicherheitsdatenblatt bzw. die Verpackung vorzeigen. Bei spontanem Erbrechen Kopf tief halten, damit kein Mageninhalt in die Lunge gelangt.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Verursacht schwere Augenschäden mit Rötung, Tränenfluss und Schmerzen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln kann Wirkungen auf das zentrale Nervensystem wie Kopfschmerzen, Schwindel, Benommenheit, Übelkeit und Bewusstlosigkeit hervorrufen. Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Trakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall verursachen. Aspiration beim Verschlucken oder Erbrechen kann Lungenschäden verursachen. Kann aufgrund tierexperimenteller Daten beim Einatmen vermutlich Krebs erzeugen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken Aspirationsgefahr beachten; Magenspülung nur nach Intubation. Natriumnitrit (< 1 %) kann nach Aufnahme größerer Mengen eine Methämoglobinbildung verursachen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets ärztlichen Rat einholen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas durch den Mund verabreichen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel: Geeignete Löschmittel: Alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid (CO_2). Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl. Wasser kann als Löschmittel unwirksam sein, kann aber zur Kühlung gefährdeter Behälter und Anlagen sowie zum Niederschlagen entzündbarer Dämpfe eingesetzt werden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brand- und Explosionsgefahr: Inhalt steht unter Druck. Von Hitze und offenen Flammen fernhalten. Behälter können bei Brandhitze bersten oder explodieren. Längere Einwirkung von Temperaturen über 50 °C kann zum Bersten der Dosen führen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Bei der Verbrennung entstehen Kohlenstoffoxide, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Stickoxide, Schwefeloxide und nicht identifizierte organische Verbindungen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung und Maßnahmen: Feuerwehrleute müssen vollständige Schutzausrüstung und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Überdruck) tragen. Gefährdete, unbeschädigte Behälter mit Wasser kühlen. Vor berstenden Dosen schützen.

CLEAN UP

Version: 1.6
Erstausgabe: 2019-02-13 Überarbeitet am: 2026-10-22

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Bereich räumen und ungeschützte Personen fernhalten. Alle Zündquellen entfernen. Bereich mit explosionsgeschützten Geräten belüften. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Nach der Handhabung gründlich waschen. Siehe auch Abschnitt 8 „Persönliche Schutzausrüstung“.

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal: Gefahrenbereich räumen und nur geschultes Personal zulassen. Zündquellen fernhalten. Berührung mit Augen und Haut vermeiden; Dämpfe nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

6.1.2 Einsatzkräfte: Geeignete Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen; bei hohen Dampfkonzentrationen oder unzureichender Belüftung umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Explosionsgeschützte Geräte und funkenfreies Werkzeug verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation die zuständigen Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit inertem, flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Kieselgur, Universalbindemittel) aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Funkenfreie Werkzeuge und Geräte verwenden. Hat sich das ausgelaufene Produkt nicht entzündet, Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen und das Personal schützen, das die Leckage abdichtet. Aufgenommenes Material gemäß Abschnitt 13 „Hinweise zur Entsorgung“ behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8, Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Einatmen von Dämpfen und Nebeln vermeiden. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen. Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Nach der Handhabung gründlich mit Wasser und Seife waschen. Von Hitze, Funken, Flammen und allen anderen Zündquellen fernhalten. Behälter steht unter Druck. In Verwendungs- und Lagerbereichen nicht rauchen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Behälter nicht durchstechen oder verbrennen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: An einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort, geschützt vor Hitze, direkter Sonneneinstrahlung und allen Zündquellen lagern. Die Vorschriften für die Lagerung von Aerosolpackungen beachten. Getrennt von Oxidationsmitteln und anderen unverträglichen Stoffen lagern. Vor mechanischer Beschädigung schützen. Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Deutschland:

Lagerklasse (LGK, TRGS 510): LGK 2B – Aerosolpackungen und Feuerzeuge

Zusammenlagerungstabelle (TRGS 510, Abschnitt 13.3, Tabelle 12):

LGK 1	LGK 2A	LGK 2B	LGK 3	LGK 4.1A
LGK 4.1B	LGK 4.2	LGK 4.3	LGK 5.1A	LGK 5.1B
LGK 5.1C	LGK 5.2	LGK 6.1A	LGK 6.1B	LGK 6.1C
LGK 6.1D	LGK 6.2	LGK 7	LGK 8A	LGK 8B
LGK 10	LGK 11	LGK 12	LGK 13	LGK 10-13

Zusammenlagerung nicht erlaubt für (Separatlagerung erforderlich): LGK 1, LGK 4.1A, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.2, LGK 7

CLEAN UP

Version: 1.6
Erstausgabe: 2019-02-13 Überarbeitet am: 2026-10-22

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für: LGK 2A, LGK 5.1C (Bedingungen gemäß TRGS 510 Abschnitt 13.3 Absatz 3: LGK 2A – Erläuterung Nr. 2; LGK 5.1C – Erläuterung Nr. 1)

Zusammenlagerung erlaubt für: LGK 2B, LGK 3, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10–13

Weitere Hinweise: Bei Lagerung von mehr als 20 kg (netto) bzw. mehr als 50 Aerosolpackungen gelten zusätzlich die Anforderungen der TRGS 510 Abschnitt 11 (Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen).

7.3 Spezifische Endanwendungen: Das Produkt ist als Kettenreiniger zu verwenden. Berührung mit Augen und Haut ist wegen der Gefahr schwerer Augenschäden und allergischer Dermatitis zu vermeiden. Lässt sich das Einatmen hoher Dampf- und Nebelkonzentrationen nicht vermeiden, ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter: Deutschland: Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) nach TRGS 900 und biologische Grenzwerte (BGW) nach TRGS 903, soweit festgelegt (siehe Tabelle). EU-Werte zur Information.

Chemische Bezeichnung	Arbeitsplatzgrenzwerte / biologische Grenzwerte
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer aromatisch	Deutschland (TRGS 900): Kohlenwasserstoffgemisch – AGW nach TRGS 900 Nr. 2.9 (RCP-Methode) zu ermitteln
2-Butoxyethanol	Deutschland (TRGS 900): AGW 10 ml/m³ (49 mg/m³), Spitzenbegrenzung 2(I), DFG, EU, H, Y Deutschland (TRGS 903): BGW 150 mg Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)/g Kreatinin, Urin; Probenahme bei Langzeitexposition nach mehreren vorangegangenen Schichten (DFG) EU (Richtlinie 2000/39/EG): 20 ml/m³ (98 mg/m³) TWA; 50 ml/m³ (246 mg/m³) STEL; Haut
Naphthalin	Deutschland (TRGS 900): AGW 0,4 ml/m³ (2 mg/m³), Spitzenbegrenzung 4(I), AGS, H, Y, 11 EU (Richtlinie 91/322/EWG): 10 ml/m³ (50 mg/m³) TWA
Butan / Isobutan / Propan (Treibgas)	Deutschland (TRGS 900): Butan/Isobutan: AGW 1000 ml/m³ (2400 mg/m³), Spitzenbegrenzung 4(II), DFG Propan: AGW 1000 ml/m³ (1800 mg/m³), Spitzenbegrenzung 4(II), DFG

DNEL-/PNEC-Werte: Für das Gemisch liegen keine DNEL-/PNEC-Werte vor. Für die Bestandteile gelten die in den REACH-Registrierungsdossiers abgeleiteten Werte (siehe Sicherheitsdatenblätter der Rohstofflieferanten).

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für ausreichende örtliche Absaugung sorgen, um die Exposition zu minimieren. Erforderlichenfalls explosionsgeschützte Geräte verwenden.

Atemschutz: Bei erhöhter Exposition oder Reizung geeignetes Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für organische Dämpfe und Partikel (z. B. Typ A/P2, EN 14387) tragen. Auswahl und Verwendung nach Art, Form und Konzentration der Schadstoffe; die geltenden Vorschriften (DGUV Regel 112-190) und gute arbeitshygienische Praxis beachten.

Hautschutz: Chemikalienschutzhandschuhe gemäß EN ISO 374 tragen. Geeignetes Material: Nitrilkautschuk (NBR), Materialstärke ≥ 0,4 mm, Durchbruchzeit > 480 min (Permeationslevel 6). Da das Gemisch aromatische und halogenierte aromatische Lösemittel enthält, ist die Eignung für das Gemisch und die genaue Durchbruchzeit beim Handschuhhersteller zu erfragen und einzuhalten. Im Arbeitsbereich sollten Waschmöglichkeiten vorhanden sein. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille (Korbbrille) gemäß EN 166 tragen, um Augenkontakt zu verhindern.

CLEAN UP

Version: 1.6
Erstausgabe: 2019-02-13 Überarbeitet am: 2026-10-22

Sonstige Schutzausrüstung: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung durch Verbraucher keine weitere Schutzausrüstung erforderlich. Bei gewerblicher Verwendung mit Spritzgefahr Chemikalienschutzkleidung gemäß EN 13034 (Typ 6) tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen lassen. Anforderungen der AwSV an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachten.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig (Aerosolpackung, Inhalt unter Druck)
Farbe	Hellgrün
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Treibgas: ca. −42 °C bis −0,5 °C; Wirkstoffgemisch (ohne Treibgas): 139 °C
Entzündbarkeit	Extrem entzündbares Aerosol (Aerosol 1)
Untere und obere Explosionsgrenze	1,8 Vol.-% / 9,5 Vol.-% (Treibgas)
Flammpunkt	Wirkstoffgemisch (ohne Treibgas): 42,8 °C
Zündtemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	8,5
Kinematische Viskosität	< 20,5 mm^2/s bei 40 °C
Löslichkeit	Löslich in Kohlenwasserstoffen; löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	ca. 4,8 bar (483 kPa) bei 21 °C (Doseninnendruck)
Dichte und/oder relative Dichte	1,0 bei 15,5 °C (Wirkstoffgemisch)
Relative Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar (Flüssigkeit)

9.2 Sonstige Angaben: 9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Aerosol, Kategorie 1 (extrem entzündbar); Treibgas: Propan/Butan/Isobutan. 9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: Keine weiteren Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Unter normalen Bedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität: Stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Von Hitze, Funken, Flammen und allen anderen Zündquellen fernhalten. Herunterfallende Behälter können bersten.

10.5 Unverträgliche Materialien: Kontakt mit starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei thermischer Zersetzung können Kohlenstoffoxide, Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff entstehen.

CLEAN UP

Version: 1.6
Erstausgabe: 2019-02-13 Überarbeitet am: 2026-10-22

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Symptome sowie verzögert auftretende, unmittelbare und chronische Wirkungen nach kurzzeitiger und längerer Exposition:

Augenkontakt: Verursacht schwere Augenschäden mit Rötung, Tränenfluss und Schmerzen. Kann Hornhaut, Iris oder Bindehaut schädigen.

Hautkontakt: Längerer oder wiederholter Kontakt kann zu Hautreizung und Entfettung der Haut führen. Wiederholter Hautkontakt kann eine allergische Dermatitis verursachen.

Einatmen: Das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln kann Wirkungen auf das zentrale Nervensystem wie Kopfschmerzen, Schwindel, Benommenheit, Übelkeit und Bewusstlosigkeit hervorrufen. Kann aufgrund tierexperimenteller Daten beim Einatmen vermutlich Krebs erzeugen.

Nach Verschlucken: Verschlucken großer Mengen kann Magen-Darm-Beschwerden wie Übelkeit und Durchfall verursachen. Aspiration beim Verschlucken oder Erbrechen kann Lungenschäden verursachen.

Chronische Wirkungen bei Überexposition: Langfristige Exposition gegenüber hohen Naphthalinkonzentrationen kann Blutschäden (Anämie), Nasenkrebs und Lungentumoren verursachen.

Akute Toxizität – Bestandteile:

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer aromatisch: LD50 oral Ratte 3000 mg/kg; LC50 inhalativ Ratte > 3800 mg/m³/4 h; LD50 dermal Kaninchen > 2000 mg/kg

Kaliumdodecylbenzolsulfonat: LD50 oral Ratte 1260 mg/kg

2-Butoxyethanol: harmonisierte Schätzwerte akuter Toxizität (CLP Anhang VI, Delegierte Verordnung (EU) 2022/692): ATE oral 1200 mg/kg; ATE inhalativ (Dampf) 3 mg/l/4 h. Keine Einstufung für akute dermale Toxizität.

4-Chlor-α,α,α-trifluortoluol: LD50 oral Ratte > 6800 mg/kg; LC50 inhalativ Ratte > 4479 ppm; LD50 dermal Kaninchen > 2700 mg/kg

Naphthalin: LD50 oral Ratte 490 mg/kg; LC50 inhalativ Ratte > 0,34 mg/l/1 h; LD50 dermal Ratte > 2500 mg/kg

Natriumnitrit: LD50 oral Ratte 180 mg/kg (für die Berechnung verwendet: ATE oral 100 mg/kg); LC50 inhalativ Ratte 5,5 mg/l/4 h (Staub/Nebel)

Akute Toxizität – Gemisch: Berechnet nach der Additivitätsformel (CLP Anhang I, 3.1.3.6) auf Basis der oberen Konzentrationsgrenzen: ATEmix oral ca. 2900 mg/kg; ATEmix inhalativ (Dampf) ca. 30 mg/l. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für akute orale, dermale und inhalative Toxizität nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt (Summe der als Skin Irrit. 2 eingestuften Bestandteile < 10 %).

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenschäden (Eye Dam. 1; Kaliumdodecylbenzolsulfonat ≥ 3 %).

Sensibilisierung der Atemwege: Das Produkt enthält keine atemwegssensibilisierenden Bestandteile.

Sensibilisierung der Haut: Das Produkt ist als hautsensibilisierend eingestuft (Skin Sens. 1). Kann allergische Dermatitis verursachen.

Keimzellmutagenität: Das Produkt enthält keine als keimzellmutagen eingestuften Bestandteile ≥ 0,1 %. Lösungsmittelnaphtha: Anmerkung P (Benzol < 0,1 %); Butan/Isobutan: 1,3-Butadien < 0,1 %.

Karzinogenität: Das Produkt ist als karzinogen, Kategorie 2 (H351), eingestuft (Naphthalin ≥ 1 %). Naphthalin hat in Inhalationsstudien an Ratten und Mäusen Tumoren der Atemwege verursacht. Lösungsmittelnaphtha ist aufgrund von Anmerkung P (Benzol < 0,1 %) nicht als karzinogen Kategorie 1B eingestuft.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CLEAN UP

Version: 1.6
Erstausgabe: 2019-02-13 Überarbeitet am: 2026-10-22

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Das Produkt erfüllt die Kriterien einer Aspirationsgefahr (Asp. Tox. 1-Bestandteile ≥ 10 %, kinematische Viskosität ≤ 20,5 mm²/s bei 40 °C). Als Aerosolpackung ist das Produkt gemäß CLP Anhang I Abschnitt 1.3.2 nicht für diese Gefahr zu kennzeichnen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1, Delegierter Verordnung (EU) 2017/2100, Verordnung (EU) 2018/605 oder Delegierter Verordnung (EU) 2023/707) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer aromatisch: LL50 (96 h) Oncorhynchus mykiss 2–5 mg/l; EL50 (48 h) Daphnia magna 1,4 mg/l; EL50 (72 h) Pseudokirchneriella subcapitata 1–3 mg/l

Kaliumdodecylbenzolsulfonat: L(E)C50 Wasserorganismen > 100 mg/l

2-Butoxyethanol: LC50 (96 h) Oncorhynchus mykiss 1474 mg/l; EC50 (48 h) Daphnia magna 1550 mg/l; EC50 (72 h) Pseudokirchneriella subcapitata 911 mg/l

4-Chlor-α,α,α-trifluortoluol: LC50 (96 h) Regenbogenforelle 13,5 mg/l; EC50 (48 h) Wasserfloh 12,4 mg/l; EC50 (72 h) Grün- und Blaualgen 500 mg/l

Naphthalin: LC50 (96 h) Pimephales promelas 7,9 mg/l; EC50 (48 h) Daphnia magna 2,16 mg/l. Einstufung Aquatic Acute 1 / Aquatic Chronic 1 gemäß harmonisierter Einstufung (CLP Anhang VI). M-Faktor (akut): 1; M-Faktor (chronisch): 1

Natriumnitrit: L(E)C50 Wasserorganismen < 1 mg/l. M-Faktor (akut): 1

Gemisch: Einstufung Aquatic Chronic 2 nach der Summierungsmethode (CLP Anhang I, 4.1.3.5): 10 × Σ Chronic 1 (× M) + Σ Chronic 2 ≥ 25 %. Keine Einstufung für kurzfristige (akute) Gewässergefährdung (Σ Acute 1 × M < 25 %).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer aromatisch: inhärent biologisch abbaubar. Kaliumdodecylbenzolsulfonat, 2-Butoxyethanol und Naphthalin: leicht biologisch abbaubar. Natriumnitrit: anorganischer Stoff; Kriterien der biologischen Abbaubarkeit nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer aromatisch: Bioakkumulationspotenzial vorhanden. Kaliumdodecylbenzolsulfonat, 2-Butoxyethanol (log Kow 0,81), Naphthalin und Natriumnitrit: geringes Bioakkumulationspotenzial.

12.4 Mobilität im Boden

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwer aromatisch: leicht flüchtig, verteilt sich rasch in die Luft. Eine Verteilung in Sediment und Abwasserfeststoffe ist nicht zu erwarten. 4-Chlor-α,α,α-trifluortoluol: verteilt sich aufgrund der hohen Flüchtigkeit bevorzugt in die Atmosphäre.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Das Gemisch enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1 %, bewertet gemäß REACH Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1, Delegierter Verordnung (EU) 2017/2100, Verordnung (EU) 2018/605 oder Delegierter Verordnung (EU) 2023/707) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

12.7 Andere schädliche Wirkungen: Keine bekannt.

CLEAN UP

Version: 1.6
Erstausgabe: 2019-02-13 Überarbeitet am: 2026-10-22

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung: Entsorgung gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften.

Deutschland – Abfallschlüssel nach AVV (Europäisches Abfallverzeichnis):

Unverbrauchtes Produkt / nicht restentleerte Dosen: 16 05 04* – gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen).

Restentleerte Aerosoldosen (gewerblich): 15 01 11* – Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse; bei vollständig restentleerten Dosen ohne gefährliche Restanhaftungen nach Abstimmung mit dem Entsorger 15 01 04 (Verpackungen aus Metall).

Verbraucher: Vollständig restentleerte Dosen über die Wertstoffsammlung (Leichtverpackungen) entsorgen; nicht restentleerte Dosen bei der Schadstoffsammlung der Kommune abgeben.

Gefahrenrelevante Eigenschaften (HP): HP3 – entzündbar; HP4 – reizend (schwere Augenschädigung, H318); HP5 – Aspirationsgefahr; HP6 – akute Toxizität (2-Butoxyethanol, H331); HP7 – karzinogen; HP13 – sensibilisierend; HP14 – ökotoxisch.

Die Abfallschlüssel sind herkunfts- und verwendungsbezogen; die endgültige Zuordnung erfolgt in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenklassen	14.4 Verpackungsgruppe	14.5 Umweltgefahren
ADR/RID	UN 1950	DRUCKGASPACKUNGEN	2.1 (5F)	–	Ja
IMDG	UN 1950	AEROSOLS	2.1	–	Ja (Meeresschadstoff)
IATA/ICAO	UN 1950	Aerosols, flammable	2.1	–	Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: ADR/RID: Klassifizierungscode 5F; Gefahrzettel 2.1; begrenzte Menge (LQ) 1 l; freigestellte Menge E0; Beförderungskategorie 2; Tunnelbeschränkungscode (D). Kennzeichen „umweltgefährdender Stoff“ erforderlich; entfällt für Einzel- und Innenverpackungen mit ≤ 5 l bzw. bei Beförderung in begrenzten Mengen (LQ). IMDG: EmS F-D, S-U; Meeresschadstoff.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: Nicht anwendbar – das Produkt wird nur in Verpackungen befördert.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften: Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878. Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) einschließlich der Delegierten Verordnung (EU) 2022/692 (18. ATP).

REACH-Kandidatenliste (SVHC), Artikel 59 Absatz 1:
Enthält keine gelisteten Stoffe ≥ 0,1 %.

REACH Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe):
Enthält keine gelisteten Stoffe.

CLEAN UP

Version: 1.6
Erstausgabe: 2019-02-13 Überarbeitet am: 2026-10-22

REACH Anhang XVII (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung):
Nr. 3 – flüssige Stoffe und Gemische mit bestimmten Gefahreneinstufungen (u. a. Aspirationsgefahr): Beschränkungen betreffen Zier- und Scherzartikel; für die bestimmungsgemäße Verwendung als Kettenreiniger nicht einschlägig. Nr. 40 – entzündbare Stoffe in Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke: nicht zutreffend. Nr. 28–30 – CMR-Stoffe der Kategorien 1A/1B: nicht zutreffend, da das Gemisch keine als CMR 1A/1B eingestuften Stoffe enthält (Treibgase Butan/Isobutan mit < 0,1 % 1,3-Butadien; Lösungsmittelnaphtha mit < 0,1 % Benzol, Anmerkung P; siehe Abschnitt 3).

PIC-Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind.

POP-Verordnung (EU) 2019/1021 (Persistente organische Schadstoffe):
Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind.

Ozon-Verordnung (EU) 2024/590:
Enthält keine Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 (Güter mit doppeltem Verwendungszweck):
Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind.

Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU) 2019/1148:
Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind.

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EG) Nr. 273/2004:
Enthält keine Stoffe, die in der Drogenausgangsstoff-Verordnung gelistet sind.

Aerosolpackungsrichtlinie 75/324/EWG (Deutschland: 13. ProdSV – Aerosolpackungsverordnung):
Das Produkt ist eine Aerosolpackung im Sinne der Richtlinie. Kennzeichnung gemäß Anhang Nr. 2.2 (H229, P210, P251, P410 + P412; für Verbraucherprodukte P102).

Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004:
Das Produkt ist ein Reinigungsmittel im Sinne der Verordnung. Die enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Endabbaubarkeit gemäß Anhang III der Verordnung. Hinweis: Ab dem 23.09.2029 gilt die Verordnung (EU) 2026/405 über Detergenzien und Tenside.

Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU:
Anhang I, Teil 1 – P3a (Entzündbare Aerosole) und E2 (Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2).

Nationale Vorschriften – Deutschland:

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten. Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Entzündbarkeit: Extrem entzündbares Aerosol (Aerosol 1).

Wassergefährdungsklasse (WGK): WGK 2 – deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1, Nr. 5.2: Gehalt an Lösungsmittelnaphtha, WGK 2, ≥ 5 %; Summe der WGK-3-Bestandteile Naphthalin und Natriumnitrit < 3 %).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV): Unterliegt Anhang I – Gefahrenkategorien P3a (Entzündbare Aerosole) und E2 (Gewässergefährdend). Mengenschwellen beachten.

Lagerklasse (TRGS 510): LGK 2B – Aerosolpackungen und Feuerzeuge (siehe Abschnitt 7.2).

Giftinformationszentren: Meldung gemäß CLP Artikel 45 und Anhang VIII über das ECHA-PCN-Portal (benannte Stelle in Deutschland: Bundesinstitut für Risikobewertung, BfR). UFI: 2GD6-H0GA-000T-EYM7.

Arbeitsschutz (ergänzend): Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV); TRGS 400, 401, 500, 510, 555, 720 ff., 727, 900 und 903.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Für das Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

CLEAN UP

Version: 1.6
Erstausgabe: 2019-02-13 Überarbeitet am: 2026-10-22

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Ersetzt: Version 1.5
Datum der Überarbeitung: 22.10.2026
Änderungshistorie:
13.02.2019: Neues Dokument
18.09.2024: UFI-Nummer ergänzt, Abschnitt 9 mit weiteren Labordaten aktualisiert, alle Abschnitte auf Aktualität geprüft
25.03.2026: Aktualisierung gemäß Verordnung (EU) 2020/878, Abschnitte 2, 3, 5, 8, 9, 11, 12, 14 und 15
20.10.2026 (v1.5): Deutsche Fassung erstellt; länderspezifische Angaben für Deutschland ergänzt (Abschnitte 1.4, 7.2, 8.1, 13.1, 15.1); Anpassungen an Verordnung (EU) 2020/878 (u. a. Abschnitte 1.1, 1.2, 2, 6.1, 8.2, 9, 14.1, 16).
22.10.2026 (v1.6): Einstufung von 2-Butoxyethanol gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2022/692 aktualisiert; Gemischeinstufung neu berechnet (Acute Tox. 4 oral und Skin Irrit. 2 entfallen); REACH-Registrierungsnummern, M-Faktoren und ATE in Abschnitt 3 ergänzt, Reihenfolge nach Konzentration; Anmerkung P ergänzt und Treibgasangaben vereinheitlicht; Kennzeichnungselemente überarbeitet (P101, P102, P280, P333 + P313, gefahrbestimmende Komponenten); Abschnitte 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 überarbeitet.

Wortlaut der in den Abschnitten 2 und 3 genannten Gefahrenklassen und H-Sätze:
Aerosol 1 – Aerosole, Kategorie 1
Flam. Gas 1A – Entzündbare Gase, Kategorie 1A
Flam. Liq. 3 – Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Ox. Sol. 3 – Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3
Press. Gas (Liq.) – Gase unter Druck: verflüssigtes Gas
Acute Tox. 3 – Akute Toxizität, Kategorie 3
Acute Tox. 4 – Akute Toxizität, Kategorie 4
Asp. Tox. 1 – Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Skin Irrit. 2 – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1/1B – Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1/1B
Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2 – Augenreizung, Kategorie 2
Carc. 2 – Karzinogenität, Kategorie 2
Aquatic Acute 1 – Kurzfristig (akut) gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1 – Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2 – Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 2
H220 Extrem entzündbares Gas.
H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H301 Giftig bei Verschlucken.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H331 Giftig bei Einatmen.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

CLEAN UP

Version: 1.6
Erstausgabe: 2019-02-13 Überarbeitet am: 2026-10-22

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Verwendete Einstufung und Verfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Berechnungsgrundlage ist die Zusammensetzung der gesamten Aerosolpackung einschließlich Treibgas unter Verwendung der oberen Grenzen der Konzentrationsbereiche. Aerosol 1, H222, H229 – auf Grundlage der Zusammensetzung (CLP Anhang I, 2.3). Eye Dam. 1, H318; Skin Sens. 1, H317; Carc. 2, H351; Aquatic Chronic 2, H411 – Berechnungsmethode. Asp. Tox. 1, H304 – Berechnungsmethode (kinematische Viskosität ≤ 20,5 mm^2/s); gemäß CLP Anhang I, 1.3.2 nicht kennzeichnungspflichtig. Akute Toxizität und Ätz-/Reizwirkung auf die Haut – Berechnungsmethode (Additivitätsformel bzw. Summierung); Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Datenquellen: Sicherheitsdatenblätter der Rohstofflieferanten; ECHA CHEM – Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, einschließlich Delegierter Verordnung (EU) 2022/692; TRGS 510 (Fassung 16.02.2021); TRGS 900; TRGS 903; AwSV.

Schulungshinweise: Beschäftigte sind anhand der Betriebsanweisung (TRGS 555) vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich über Gefahren und Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Sicherheitsdatenblatt anwendbar in: DE – Deutschland.

Abkürzungen: ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AGW – Arbeitsplatzgrenzwert; ATE – Schätzwert der akuten Toxizität; AVV – Abfallverzeichnis-Verordnung; AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; BGW – Biologischer Grenzwert; CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; DFG – Deutsche Forschungsgemeinschaft; DNEL – abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung; IATA – Internationaler Luftverkehrsverband; IMDG – International Maritime Dangerous Goods Code; LGK – Lagerklasse; M-Faktor – Multiplikationsfaktor; PBT – persistent, bioakkumulierbar, toxisch; PMT – persistent, mobil, toxisch; PNEC – abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration; RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter; SCL – spezifischer Konzentrationsgrenzwert; TRGS – Technische Regeln für Gefahrstoffe; TWA – zeitlich gewichteter Mittelwert; UFI – eindeutiger Rezepturidentifikator; vPvB – sehr persistent, sehr bioakkumulierbar; vPvM – sehr persistent, sehr mobil; WGK – Wassergefährdungsklasse.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf den uns bekannten Daten und gelten zum Ausgabedatum als zutreffend. Da diese Informationen unter Bedingungen angewendet werden können, die außerhalb unserer Kontrolle liegen und uns möglicherweise nicht bekannt sind, und da nach dem Ausgabedatum verfügbare Daten Änderungen der Angaben erforderlich machen können, übernehmen wir keine Haftung für die Ergebnisse ihrer Verwendung. Diese Informationen werden unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass der Empfänger die Eignung des Produkts für seinen besonderen Zweck selbst prüft. Die Angaben beschreiben das Produkt im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.